

RELIGIONS- FREIHEIT FÜR ALLE!



≈
Ethik und Religion
GEDANKEN-, GEWISSENS- UND
RELIGIONSFREIHEIT
≈

ARTIKEL 18 GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

**ALLGEMEINE ERKLÄRUNG
DER MENSCHENRECHTE (AEMR), 1948.**

EINE INITIATIVE VON :

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



BESCHREIBUNG

Die Lernenden setzen sich anhand von Beispielen aus dem Alltag mit der komplexen Thematik der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auseinander und erkennen die Bedeutung dieser Aspekte für ihr tägliches Miteinander in der Schweiz.

«Diese Aktivitäten habe ich als Auseinandersetzung mit den Grundrechten durchgeführt.»

E. Ehrler, Gymnasiallehrerin für Geschichte und Staatskunde

EINBETTUNG IN DEN RAHMENLEHRPLAN

GYMNASIALE MATURITÄT. Ein allgemeines Ziel des Geschichts- bzw. Staatskundeunterrichts besteht darin, Kompetenzen in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen, ethischen und rechtlichen Bereichen zu fördern.

Im Bereich der politischen Geschichte finden die Jugendlichen «den Zugang zu den Begriffen Macht, Machtkontrolle und Teilnahme der Bürger und Bürgerinnen an der Macht im Staat. Er vermittelt ihnen Einsichten in die Problematik der Konflikte und der Konfliktlösung.» Durch die erlangten Kompetenzen sollen sie «über Rechte und Pflichten der Bürger und Bürgerinnen Bescheid wissen» und «die elementaren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kräfte in der Politik kennen», um sich so auch in die direkte Demokratie einzubringen und die Wichtigkeit und den grossen Vorteil dieses Regierungssystem zu erkennen.

→ EDK, Rahmenlehrplan für Maturitätsschule, S. 22, 71-74.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

FÄCHER: Geschichts-, Staatskundeunterricht. Eine fächerübergreifende Zusammenarbeit mit dem Religionsunterricht bietet sich an.

STUFE: Alter 15 – 19 Jahre, Gymnasium

DAUER: 90 – 100 Minuten

SOZIALFORM: Plenum, Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit

DER SCHUTZ DER GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

LERNZIELE:

- ≈ Die Lernenden können sich ein differenziertes Bild über die multikulturelle Gesellschaft der Schweiz machen, die auch durch die verschiedenen Religionen geprägt wird.
- ≈ Der Akzeptanz- und Toleranzgedanke wird vertieft.
- ≈ Die Lernenden stellen einen Bezug zwischen Art. 18 der AEMR und dem Toleranzgedanken her.
- ≈ Die Lernenden erkennen die Verankerung der AEMR in der schweizerischen Gesetzgebung (s. Art. 15 BV, Art. 303 ZGB).
- ≈ Die Lernenden werden befähigt, sich zu politischen Themen eine differenzierte Meinung zu bilden.
- ≈ Die Lernenden erkennen, wie sich die Meinungsäusserungsfreiheit in ihrem Alltag auswirkt.

MATERIAL:

- ≈ Anhang 1: «Definitionen und Konzepte»
- ≈ Anhang 2: Arbeitsblatt zum Zeitungsartikel «Wie weit geht die Toleranz?»
- ≈ Beamer oder Kopien der Artikel: AEMR, Artikel 303 ZGB, Artikel 15 BV
- ≈ Eventuell: Internetzugang, Flip Chart
- ≈ Begleitendes Arbeitsblatt: Zeitungsartikel «Schule schickt Kopftuchmädchen heim»
- ≈ Begleitendes Arbeitsblatt: Medienmitteilung des Bundesgerichts

ABLAUF

1. **VORBEREITENDE HAUSAUFGABE.** Die Lernenden erhalten den Auftrag, sich zunächst eigenständig mit den Begriffen Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit auseinanderzusetzen. Sie suchen dazu mit Hilfe des Internets und frei wählbaren Lexika nach Definitionen. Aufgrund der Ergebnisse formulieren die SchülerInnen eigenständig ihre persönliche Definition, die später im Unterricht als Diskussionsbasis dient. Sie füllen dazu das Arbeitsblatt (Anhang 1) «Definitionen und Konzepte» aus. Des Weiteren setzen sie sich mit der Frage auseinander: «Sind die drei Begriffe identisch zu setzen?» (20 Minuten)
2. Die SchülerInnen präsentieren ihren MitschülerInnen zunächst ihre Suchergebnisse, die sie zuvor als Hausaufgabe zusammengestellt haben. Jede Gruppe schreibt eine eigene Definition von Glaubens- und Gewissensfreiheit und präsentiert diese anschliessend dem Plenum. Sozialform: 4er-Gruppen. (20 Minuten)
3. Die Lehrperson verteilt die AEMR in Taschenform und regt die SchülerInnen an, sich kurz mit dem Artikel 18 vertraut zu machen. Die Lehrperson erläutert, dass Artikel 18 Grundlage für verschiedene Verfassungen auf der ganzen Welt war – so auch für die Schweiz; dies ist in Artikel 15 der Bundesverfassung (BV) erkennbar. (10 Minuten)
4. Die Lehrperson leitet die Diskussion anhand von Artikel 15 der BV (10 Minuten):
 - ≈ Inwiefern werden durch die Ergebnisse der SchülerInnen die weiteren Begriffe wie Religion und Toleranz mitberücksichtigt?
 - ≈ Inwiefern ist dies überhaupt nötig?
5. In Einzelarbeit werden anschliessend die Arbeitsblätter «Wie weit geht die Toleranz?» (Anhang 2) ausgefüllt. Aussagen werden vorgetragen, Meinungen im Plenum diskutiert und fehlende Informationen werden ergänzt. (25 Minuten) Bei ausreichender Zeit lesen die SchülerInnen daraufhin auch den Artikel «Schule schickt Kopftuchmädchen heim» gemeinsam in der Klasse, um die Diskussion zu unterstützen. Der Artikel kann anderenfalls auch als Hausaufgabe für die nächste Lektion gelesen werden.
6. Die Lehrperson legt den Artikel 303 Zivilgesetzbuch (ZGB) über freie Religionswahl auf. (5 Minuten)

7. Schlussdiskussion über die Glaubensfreiheit und inwiefern sich die Gewissensfreiheit damit verbinden lässt, da auf diese auch in weiteren Freiheits- und Grundrechten verwiesen wird. (10 Minuten)
8. Ergebnissicherung durch die Lehrperson, die die wichtigsten Argumente und Ergebnisse schriftlich zusammenfasst und präsentiert (Flipchart oder Folie); die SchülerInnen nehmen die Notizen auf. Die Lehrperson erklärt den SchülerInnen das Urteil des Bundesgerichts zum Fall «Schule schickt Kopftuchmädchen heim», siehe Medienmitteilung. (10 Minuten)

ANREGUNG ZUR WEITERARBEIT

VERFASSEN EINER PERSÖNLICHEN SICHTWEISE.

Die SchülerInnen schreiben ein kurzes Statement, in dem sie ihre Meinung zum Umgang der Glaubens-, Religions-, Gewissensfreiheit in der Schweiz darlegen. Die folgenden Fragen können dabei eine Hilfestellung bieten:

- ≈ Wie wirkt sich Meinung-, Glaubens- und Religionsfreiheit auf Ihren Alltag aus?
- ≈ Stellen Sie sich vor, Sie würden das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht wahrnehmen dürfen. Wie würde dies Ihr Leben verändern? Was würde es für Ihre Mitmenschen bedeuten?
- ≈ Müssen Ihrer Meinung nach, Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert sein?

Diese Arbeit dient dazu, eine eigene und differenzierte Meinung zu formulieren; sie wird nicht im Plenum präsentiert, sondern geht nur an die Lehrperson. (15 Minuten)

QUELLEN

- ≈ **AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ:** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/zahlen-fakten-und-hintergruende/die-allgemeine-erklarung-der-menschenrechte
- ≈ **BUNDESGERICHT:** Medienmitteilung des Bundesgericht «Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts bestätigt: Muslimisches Mädchen darf in der Schule das Kopftuch tragen». Urteil vom 11. Dezember 2015 (2C_121/2015)
- ≈ **GLAUS, DANIEL:** «Schule schickt Kopftuchmädchen heim», Sonntagszeitung, 23. August 2015.
- ≈ **HUMANRIGHTS.CH:** Bundesgericht: Kopftuchverbot an Schule in St. Margrethen ist unzulässig. Online abrufbar unter: www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/religiose/verwaltungsgericht-kopftuchverbot-schule

DEFINITIONEN UND KONZEPTE

AUFGABEN:

- ≈ Ergänzen Sie mit Hilfe des Internets und / oder anderen Nachschlagewerken die Definitionen der drei Konzepte. Geben Sie die verwendeten Quellen an.
- ≈ Notieren Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Konzepten.

	GLAUBENSFREIHEIT	RELIGIONSFREIHEIT	GEWISSENSFREIHEIT
DEFINITIONEN			
REFERENZEN			

UNTERSCHIEDE

GEMEINSAMKEITEN

WIE WEIT GEHT DIE TOLERANZ?

ZIEL: Die SchülerInnen differenzieren zwischen «populistischen Meinungen» und solchen, die sich auf die Verfassung d.h. auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit beziehen.

AUFTRAG: Die SchülerInnen lesen vorab den Zeitungsartikel «Schule schickt Kopftuchmädchen heim». Im Anschluss sollen diverse Aussagen zunächst nur mit Ja/Nein beantwortet werden. In der Begründung überlegen die SchülerInnen dann anhand der erarbeiteten Grundlagen, ob die Aussagen gesetzeskonform sind oder die Rechte der Personen einschränken.

AUSSAGEN/FRAGEN	JA/NEIN	BEGRÜNDUNG
EINE 14-JÄHRIGE SCHÜLERIN HAT DAS RECHT, IHRE RELIGION SELBER ZU WÄHLEN.		
EIN JÜDISCHER SCHÜLER/EINE ARBEITNEHMERIN DARF AN SEINEN RELIGIÖSEN FEIERTAGEN DEM UNTERRICHT/DER ARBEIT FERN BLEIBEN.		
KREUZE, ALS CHRISTLICHES ZEICHEN, MÜSSEN AUS ALLEN KLASSENZIMMERN ENTFERNT WERDEN.		
KOPFTUCHTRÄGERINNEN PASSEN NICHT IN UNSERE KULTUR.		
EIN REKRUT VERWEIGERT DEN UMGANG MIT WAFFEN. IST DAS EINE GEWISSENSFRAGE?		
WERDEN SEKTEN ALS RELIGIÖSE GEMEINSCHAFT BETRACHTET UND FALLEN SOMIT UNTER DIE GLAUBENSFREIHEIT?		

PRESSEARTIKEL

SCHULE SCHICKT KOPFTUCHMÄDCHEN HEIM

GLAUS, DANIEL
SONNTAGSZEITUNG, 23. AUGUST 2015

Die 14-jährige Leyla wurde nach den Sommerferien vom Unterricht ausgeschlossen.

Thun Auf dem Stundenplan der Klasse 9c steht Geschichte. Thema ist die Entstehung der Bundesverfassung. Artikel 15 spricht Leyla* besonders an: die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Denn seit heute trägt sie den Hijab, das islamische Kopftuch.

Die ersten beiden Schulstunden am letzten Montag im Thuner Oberstufenschulhaus Länggasse verlaufen wie gewohnt. Doch nach der Pause wartet der Schulleiter auf dem Korridor. Er sagt, das Kopftuch verstosse gegen die Schulregeln, die jede Hauptbedeckung verbiete. Leyla wehrt sich, argumentiert mit der Bundesverfassung. «Es hat nichts genützt, der Schulleiter zwang mich, nach Hause zu gehen», sagt Leyla. Mit Kopftuch dürfe sie nicht am Unterricht teilnehmen. Leylas Klasse wird Zeuge, wie sie nach dem Gespräch mit dem Schulleiter ihre Sachen packt und sich verabschiedet.

Am Montagabend telefoniert der Schulleiter mit Leylas Vater und wiederholt seine Position: Mit Kopftuch kein Unterricht. Einen schriftlichen Verweis erlässt er nicht. Deshalb habe er seine Tochter wieder zur Schule geschickt, «das ist ja auch Pflicht», erzählt der Vater, der in den 80er-Jahren aus Mazedonien eingewandert ist und mit der Familie eingebürgert wurde. Die bald 15-Jährige lebt seit Geburt in Thun. Ihr Vater, der bei einem Verpackungshersteller arbeitet und sich in der muslimischen Gemeinschaft in Thun engagiert, sagt: «Es war ihr Entscheid, das Kopftuch zu tragen, und ich stehe hinter ihr.»

Am Dienstag kommt es gemäss Leyla zum Eklat. Vormittags sitzt sie mit einem Kollegen im Nebenraum des Klassenzimmers und arbeitet an Mathe-Aufgaben. Mit Kopftuch bedeckt. Als ihr Lehrer sie sieht, fragt er: «Leyla, was tust du

hier?» Sie antwortet: «Lernen!» Der Klassenlehrer will sie von der Schule verweisen. Leyla weigert sich. Wie die Schülerinnen und Schüler nebenan hören, wird die Diskussion laut. Der Lehrer soll gedroht haben, die Polizei zu rufen. Als Leyla einlenkt, so bestätigen Kameraden ihre Darstellung, zwingt sie der Klassenlehrer, ihre Bücher abzugeben. Kaum ist sie weg, fordert er die Klasse offenbar auf, Leyla keinesfalls Unterrichtsmaterial oder Hausaufgaben zu bringen. Das habe sonst «Konsequenzen». Die Sonntagszeitung wollte mit dem Klassenlehrer sprechen, doch die Schulleitung verwehrte den Kontakt. Der einzige Kommentar, den der Schulleiter zum Fall abgeben will, ist: «Wir befinden uns noch im Prozess, mit den Eltern stehen wir in gutem Kontakt und führen gute Gespräche, eine Lösung zeichnet sich ab.» Worin diese bestehen soll, sagt er nicht.

Fakt ist: Leyla blieb den Rest der Woche der Schule fern. Bis gestern haben ihre Eltern keine schriftliche Verfügung erhalten. Eine solche wäre auch schwierig zu begründen, denn im Leitfaden der Erziehungsdirektion (ERZ) des Kantons Bern heisst es: «Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungs- oder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb z. B. Kippa, Kopftuch, Kreuzfixe oder religiös motivierte Frisuren tragen.»

Die Erziehungsdirektion teilte mit, der Leitfaden gelte für alle Schulen. Erwin Sommer, Chef des Volksschulamts, sagt: «Die ERZ hat vom Konflikt in Thun nur oberflächlich Kenntnis, der Schulinspektor klärt die Sachlage ab. Wenn die Darstellung der Schülerin zutreffen sollte, wird der Schulinspektor die Situation mit dem Schulleiter besprechen.»

Auch morgen Montag ist Leyla vom Unterricht ausgeschlossen, wenn sie das Kopftuch trägt, wie der Schulleiter gestern Nachmittag bestätigte. Er teilte dem Vater mit, er müsse brieflich festhalten, dass er wünsche, dass seine Tochter mit Kopftuch zur Schule gehe. Das will der Vater allerdings nicht: «Es ist nicht mein Wunsch, sondern der Entscheid meiner Tochter, und ich unterstütze sie.» Mit dem Brief dürfte Leyla ab Dienstag mit Kopftuch zum Unterricht.

Das Schulverbot ist für Leyla eine Qual. Sie sagt: «Ich gehe gerne zur Schule, vor allem Mathematik mag ich sehr, das unterrichtet auch mein Lieblingslehrer.» Der Konflikt um das Kopftuch

belastet sie schwer, innert einer Woche habe sie vier Kilo Gewicht verloren. Die junge Frau hat gute bis sehr gute Noten, ihr Betragen bot keinen Anlass zu Beanstandungen. Ihr Glauben stellte bis anhin auch kein Problem in der Schule dar. Leyla fuhr in die Klassenlager, spielte in der Theatergruppe und will auch weiterhin die Schwimmkurse besuchen, neu im Ganzkörperbadekleid, einem Burkini. Ihre Gebete verrichtet Leyla zu Hause. Sie träumt von einer Karriere als Architektin mit Nebenbeschäftigung Hypnotherapie, sie will Afrika bereisen und Tieren helfen.

«**WIR SIND EINE GLÄUBIGE FAMILIE**». Ihr Entscheid sei lange gereift, sagt Leyla. «Meine Mutter und meine Schwester tragen auch ein Kopftuch, wir sind eine gläubige Familie und fasten im Ramadan gemeinsam. Aber das mit dem Kopftuch habe ich mit niemandem besprochen. Ich habe mich immer mehr mit dem Koran befasst und weiss von anderen Musliminnen, dass das Kopftuch sie zufriedener macht, den Charakter stärkt und einfach ein schönes Gefühl gibt. Das wollte ich auch.»

Nach der ersten negativen Reaktion des Schulleiters habe sie im Internet recherchiert und sich an den Islamischen Zentralrat der Schweiz (IZRS) gewendet. Am Telefon mit einer IZRS-Vertreterin weinte sie ungehemmt. Seither besteht ein enger Kontakt.

Für Leylas Klasse war das Kopftuch keine Überraschung. Am Sonntag vor einer Woche schrieb sie um 13.28 Uhr in den Whatsapp-Chat der 9c: «Hey chume am Mäntig de mit Chopftuech.»

* Name geändert

FALL FÜRS BUNDESGERICHT

Kopftuchverbote an Schulen führen immer wieder zu Konflikten. Der bekannteste Fall stammt aus dem Kanton St. Gallen. Dort geht es um eine Oberstufenschülerin aus Bosnien. Das Bildungsdepartement hat das Verbot durch die Schulgemeinde gestützt. Jedoch kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, ein Verbot religiös begründeter Kopfbedeckungen sei «zurzeit unverhältnismässig». Die Schulgemeinde hat das Verfahren weitergezogen. Damit wird das Bundesgericht erstmals darüber entscheiden, ob das Tragen von Kopftüchern im Unterricht verboten werden darf.

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTS

URTEIL VOM 11. DEZEMBER 2015

URTEIL DES ST. GALLER VERWALTUNGSGERICHTS BESTÄTIGT: MUSLIMISCHES MÄDCHEN DARF IN DER SCHULE DAS KOPFTUCH TRAGEN

Das von der Schulgemeinde St. Margrethen gegenüber einem muslimischen Mädchen ausgesprochene Verbot, das islamische Kopftuch (Hijab) in der Schule zu tragen, ist nicht mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Das Bundesgericht bestätigt das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen. Es ergeben sich keine Hinweise, dass die betroffene Schülerin in der Schule für ihren Glauben werben oder den Unterricht beeinträchtigen würde. Eine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch ein Kopftuchverbot ist unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen.

Nach den Sommerferien 2013 war das damals 12-jährige Mädchen zum Besuch der sechsten Klasse in ihrer Schule in St. Margrethen mit dem islamischen Kopftuch erschienen. Die Schulleitung untersagte ihr das Tragen des Kopftuchs gestützt auf das in der Schulordnung festgehaltene Verbot zum Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht. Das Verwaltungsgericht hiess 2014 eine dagegen gerichtete Beschwerde gut und erlaubte dem Mädchen das Tragen des Kopftuchs. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Schulgemeinde St. Margrethen an seiner Sitzung vom Freitag ab. Der mit dem Verbot verbundene Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 der Bundesverfassung) ist nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zur Schule und zu den Lehrern besteht für die Schülerinnen und Schüler keine religiöse Neutralitätspflicht. Das Tragen religiöser Symbole ist grundsätzlich mit der Pflicht der Schüler zu respektvollem Umgang untereinander vereinbar. Ein Kopftuchverbot er-

weist sich nicht als notwendig, um die Glaubensfreiheit der Mitschülerinnen und Mitschüler zu wahren, zumal sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die betroffene Schülerin Werbung für ihren Glauben betreiben würde. Das Tragen des religiösen Symbols berechtigt die Schülerin nicht, Unterrichtsfächern oder Schulausflügen fernzubleiben. Unter dem Gesichtswinkel der Integration und der Chancengleichheit ist wichtig, dass die Teilnahme am Unterricht eines religiösen muslimischen Mädchens gewährleistet ist. Ein Kopftuchverbot im Unterricht könnte sich im Einzelfall dann rechtfertigen, wenn – anders als im vorliegenden Fall – öffentliche Interessen, Rechte des Kindes oder Dritter tatsächlich konkret beeinträchtigt oder bedroht wären.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunalfederal